

Buch 2**Recht der Schuldverhältnisse****Abschnitt 8****Einzelne Schuldverhältnisse**

Titel 18

Leibrente**§ 759 Dauer und Betrag der Rente**

(1) Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

(2) Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

ÜBERSICHT

I. Übersicht	1	1. Wertsicherungsklauseln	15
II. Begriff der Leibrente	2–13	2. Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung	16
1. Dogmatische Einordnung	2–6	3. Dingliche Sicherung	17, 18
2. Abgrenzungsfragen	7–9		
3. Gegenstand der einzelnen Rentenleistung	10	IV. Abtretung; Pfändung; Aufrechnung	19–21
4. Dauer	11, 12	V. Leistungsstörungen	22–24
5. Gestaltungsgrenzen	13	VI. Praktische Konsequenzen	25
III. Sicherungsinstrumente	14–18		

Schrifttum zu §§ 759 ff (alphabetisch): Becker, Kauf gegen Wohnungsrecht NJW 2021, 1265; Bergschneider/Engels, Leibrente statt Unterhalt, FamRZ 2014, 436; Eccius, Der Leibrentenvertrag des BGB, Gruchot 45 (1901), 11; P. Fischer, Wiederkehrende Bezüge und Leistungen, 1994; Garbe-Emden, Die Rückabwicklung von Leibrentenverträgen gegen Einmalzahlung, VersR 2013, 1213; Geck, Die vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen: ein Update aufgrund aktueller Rechtsprechung, ZEV 2022, 128; Henssler, Risiko als Vertragsgegenstand, 1994; Hertel, Verkauf mit Weiternutzung (Verkauf mit Wohnungsrecht und Leibrente), DNotZ 2020, 406; Kesseler, Neue Formerfordernisse für Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen, DStR 2011, 799; Kiesewetter/Schipke, Unternehmensveräußerung gegen Leibrente – Steueroptimale Ausübung des Wahlrechts zu Sofort- oder Zuflussversteuerung, DB 2004, 1677; Kiethe, Die Verrentung des Kaufpreises beim Unternehmenskauf, MDR 1993, 1034 und MDR 1993, 1155; Kogel, Nießbrauch, Altanteil und Leibrente im Zugewinn, FamRZ 2006, 451; Krauß, Die „Versilberung des Betongoldes“ oder „Eat your brick“, Lafrentz, ErbR 2017, 530; Die Leibrente – Begriff und Rechtsfolgen, Diss. Hamburg 1994; Langenick/Vatter, Aus der Praxis für die Praxis: Die aufgeschobene Leibrente – ein Buch mit sieben Siegeln?, NZV 2005, 10; Maas, Stammrechte und Einzelansprüche bei wiederkehrenden Leistungen, insbesondere bei Leibrenten und Unterhaltsansprüchen, Diss. Bonn 1968; Panz/Schenk/Weisheit, Schwerpunktreihe Nachfolgeplanung, BWNotZ 2022, 92; G. Reinhart, Zum Begriff der Leibrente im bürgerlichen Recht, FS Wahl, 1973, 261; M. Roth, Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge, 2012; Sepp, Der Leibrentenvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1905; Vogels, Verrentung von Kaufpreisen – Kapitalisierung von Renten, 2. Aufl. 1992; Welter, Wiederkehrende Leistungen im Zivilrecht und im Steuerrecht, 1984.

I. Übersicht

Das BGB regelt die Leibrente nur rudimentär und enthält wenige Vorschriften hierzu. Es findet 1 keine Vollregelung eines bestimmten Verkehrsgeschäfts statt, sondern im Wesentlichen die Regelung von Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung des Schriftformerfordernisses in § 761, das den Schuldner wegen der unabsehbaren Dauer und der nur schwierig möglichen Abänderbarkeit der eingegangenen Verpflichtung schützen soll¹. Der Normbestand enthält auch keine hilfreichen

1 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 1.

Auslegungsregeln zur Einordnung eines Rechtsgeschäfts als Leibrente. Es kann zwar von der lebenslangen Dauer einer Rentenzahlungspflicht unter Umständen auf eine Leibrente geschlossen werden, jedoch ist es umgekehrt ausgeschlossen, einen Anspruch als Leibrenten zu qualifizieren und erst daraus die lebenszeitige Dauer abzuleiten². Der Verzicht des Gesetzgebers auf eine Begriffsbestimmung erfolgte ganz bewusst. Die definitorische Ausgestaltung sollte Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben³. Weitere Vorschriften zur Leibrente sind in § 330 (Leibrentenvertrag zu Gunsten Dritter) und § 1073 (Nießbrauch an einer Leibrente) enthalten. Eine Leibrente verfolgt regelmäßig den wirtschaftlichen Zweck, dem Gläubiger eine lebenslängliche Versorgung aus vorhandenen Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilien, Unternehmen, freiberuflichen Praxen) zu sichern unter gleichzeitiger Weitergabe der Vermögensgegenstände. Allerdings ist die Zahlungspflicht gerade nicht auf die Früchte aus einem bestimmten Vermögensgegenstand beschränkt. Vielmehr haftet der Schuldner in der Regel mit seinem gesamten Vermögen.

II. Begriff der Leibrente

- 2 1. Dogmatische Einordnung.** Die dogmatische Konstruktion der Leibrente iSd §§ 759 ff ist umstritten. Im Wesentlichen stehen sich hier zwei Meinungen gegenüber. Der Meinungsstreit ist vor dem Hintergrund des Formerfordernisses aus § 761 zu verstehen. Vom Reichsgericht⁴ entwickelt und vom BGH weitergeführt wurde die sog Einheits- und Isolierungstheorie. Danach ist unter einer Leibrente „ein einheitlich nutzbares Recht (Einheitstheorie) zu verstehen, das dem Berechtigten für die Lebenszeit eines Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in oder vertretbaren Sachen bestehen“. Dabei kann ein Leibrentenrecht jedoch durchaus auf Vergleich, Schenkung oder Vermächtnis beruhen⁵, erforderlich ist jedoch, dass die Begründung eines einheitlichen, in sich geschlossenen Stammrechts gewollt ist⁶, das unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Beteiligten besteht (Isolierungstheorie)⁷. Der Anspruch auf die fortlaufenden Einzelbezüge folgt demnach aus diesem Stammrecht und erlischt nicht durch die Erfüllung. Nach dieser Deutung sind beim Leibrentengeschäft damit drei Stufen zu unterscheiden: Der Leibrentenvertrag (bzw Leibrentengeschäft bei einseitigem Rechtsgeschäft), in welchem die Pflicht begründet wird, ein Leibrentenstammrecht zu bestellen. Typischerweise fällt die Bestellung dieses Stammrechts mit dem Leibrentenvertrag zusammen, weshalb er bereits mit sich selbst erfüllt wird. Die einzelnen Ansprüche auf die wiederkehrenden Leistungen seien dann als streng einseitige Ansprüche auf einzelne Raten zu verstehen, die aus dem Stammrecht erwachen würden. Vom Rechtsgrund seien diese einzelnen Ansprüche dann nur noch mittelbar abhängig⁸.
- 3** In der Literatur wird hingegen ganz überwiegend die Ansicht vertreten, dass es keiner Unterscheidung zwischen einem Grundgeschäft und einem Stammrecht bedarf. Vielmehr ist das Leibrentengrundgeschäft auch gleichzeitig das Versprechen zu den einzelnen Rentenleistungen⁹. Richtigerweise wird die willkürliche Konstruktion eines Rentenstammrechts abgelehnt. Sie ist auch nur vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Formvorschrift des § 761 möglichst eingeschränkt werden soll, die zu vielfach als unbillig empfundene Ergebnissen führte¹⁰. Das Stammrecht kann als dogmatische Chiffre für die zur Zeit des Reichsgerichts noch vielfach ungelösten Fragen von Dauerschuldverhältnissen verstanden werden. In der Schuldrechtsreform wurde mit den §§ 313, 314 eine gesetzliche Grundlage für die Lösung der dahinterstehenden Konflikte geschaffen, die

2 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 4.

8 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 34.

3 HKK/Hermann, §§ 759–761 Rz 10.

9 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 39 ff; Erman¹⁷/Müller § 759 Rz 9; MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 4 ff.

4 RGZ 67, 204 (212); 137, 259 (261).

10 Eine Darstellung der Kasuistik des RG findet sich bei Soergel¹³/Welter Vor § 759 ff Rz 4.

5 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 3.

6 RGZ 67, 204 (210); 91, 6 (7); ausführlich Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 25 ff.

7 Ausführlich Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 40 ff.

auch hier aufgegriffen werden sollte¹¹. Das Reichsgericht versuchte hingegen auch bei Dauerschuldverhältnisse Rechtssicherheit durch möglichst weitgehende Abstraktion zu erreichen¹².

Die Einordnung eines Rechtsgeschäfts als Leibrentengeschäft darf nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob die Parteien ein Stammrecht bestellen wollten. Im Zweifel haben sich die Parteien hierüber ohnehin keine Gedanken gemacht, eine Zuschreibung eines solchen Willens also bloße Fiktion¹³. Vielmehr handeln die Parteien in einem ökonomischen Kontext und bilden sich innerhalb dessen ihre Vorstellungen¹⁴. Tatsächlich positiv erkennbar wird das Stammrecht ohnehin nie, da seine Begründung nach der Rechtsprechung regelmäßig mit dem Leibrentengeschäft zusammenfällt. Vielmehr ist die Einordnung anhand des Gesamtcharakters des Grundgeschäfts vorzunehmen, der sich in erster Linie im Zuwendungszweck ausdrückt.

Kennzeichen der Leibrente ist die ihr eigentümliche Risikoverteilung¹⁵. Der Schuldner haftet mit seinem gesamten Vermögen unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und ohne Bindung an einen Unterhaltszweck für die einzelnen Rentenleistungen während der Lebenszeit des Gläubigers¹⁶. Dabei kann ein Leibrentenvertrag gegenseitig sein (Leibrentenkauf) und einseitig (Leibrentenschenkung)¹⁷. Denkbar ist auch, dass einer Leibrente ein einseitiges Rechtsgeschäft zu Grunde liegt (unter Lebenden etwa eine Auslobung nach § 657 oder als Verfügung von Todeswegen ein Vermächtnis nach § 1939)¹⁸. Maßgeblicher Inhalt ist steht die Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Rentenleistungen, die an die Lebenszeit des Berechtigten geknüpft ist. Die Anknüpfung an die Lebenszeit unterscheidet die Leibrente von anderen Dauerschuldverhältnissen. Eine möglicherweise bestehende Gegenleistungspflicht besteht nicht dauerhaft und ist auch nicht Zug-um-Zug gegen die Leistung der Rente zu erbringen.

Dabei ist es freilich den Parteien unbenommen, bestimmte Motive, wie die Versorgung¹⁹, zur Geschäftgrundlage zu machen, was sich dann auf Anpassungsmöglichkeiten auswirken kann²⁰.

2. Abgrenzungsfragen. Mit Blick auf das Formerfordernis des § 761 sind auch die typischerweise auftretenden Abgrenzungsfragen zu behandeln. Rentenvereinbarungen treten regelmäßig zusammen mit anderen Rechtsverhältnissen der Beteiligten auf. Hier neigt die Rechtsprechung dazu, eine Leibrente immer dann zu verneinen, wenn die Rentenvereinbarung in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit beispielsweise einem Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem deliktischen Schadensersatzanspruch²¹ getroffen wird²². Richtig ist hieran, dass der Gedanke des Schuldnerschutzes durch übereilte Bindung, der hinter § 761 steht, immer weniger Gewicht hat, je enger die Rentenvereinbarung an ein anderweitig bestehendes Schuldverhältnis geknüpft ist. Dogmatisch lässt sich dies dadurch erreichen, dass in dem Rentenversprechen lediglich Erfüllungsvereinbarungen ohnehin bestehender Ansprüche gesehen werden²³. Kennzeichen der Leibrente ist nämlich, dass unabhängig von den übrigen Rechtsbeziehungen ein neuer Schuldgrund entstehen soll, der die typischen Risikomomente der Leibrente (unbestimmte Dauer sowie Unabhängigkeit von der Leistungsfähigkeit bzw. einer Unterhaltsbedürftigkeit) in sich trägt²⁴. Insoweit ist der Rechtsprechung beizupflichten. So stellen etwa Vereinbarungen über den Unterhalt keine Leibrente dar, solange der Rechtsgrund des Unterhalts unangetastet bleibt und der

11 Soergel¹³/Welter Vor § 759 ff Rz 14; Münch-KommBGB⁹/Raude § 759 Rz 4; Münch-KommBGB⁹/Finkenauer § 313 Rz 70.

12 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 39.

13 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 3.

14 HKK/Hermann §§ 759–761 Rz 31.

15 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 50.

16 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 5, 31; RGZ 137, 259 (261 f.).

17 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 53 ff.
18 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 8; Staud²⁰²¹/Liebrecht § 759 Rz 2 ff.

19 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 5, 31.
20 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 7.

21 RGZ 89, 259 (261 f.).

22 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 7.

23 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 8.

24 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 9.

Rentenanspruch von Unterhaltsbedarf des Gläubigers und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners abhängig ist²⁵.

- 8** Treten neben die Leibrentenleistungen weitere Leistungspflichten, ist zu prüfen, ob die Leistungen insgesamt nicht zu einem Leibgending vereinigt sind (EGBGB Art 96)²⁶. Leibgedinge zeichnen sich dadurch aus, dass sie der Versorgung des Berechtigten dienen und an das Versorgungsbedürfnis anzupassen sind²⁷. Teilweise nimmt für Leibgedingsverträge erlassenes Landesrecht jedoch wieder auf die §§ 759 (Bay AGBGB Art 7; BaWü AGBGB § 8) Bezug.
- 9** Im Ergebnis erscheint angesichts der geringen Regelungsdichte der §§ 759 ff und der tatbestandlichen Offenheit des Leibrentenbegriffs ein geeignetes Abgrenzungskriterium die Subsidiarität. Nicht schon bereits dann, wenn lebenslange Leistungsverpflichtungen vereinbart werden, kann eine Leibrente angenommen werden. Vielmehr wird die Leibrente erst dann einschlägig sein, wenn das Rechtsgeschäft nicht bereits einem anderen, spezielleren Vertragstypus zugeordnet werden kann²⁸.
- 10** **3. Gegenstand der einzelnen Rentenleistung.** Die einzelne Rentenleistung kann in Geld oder jeder anderen vertretbaren Sache (§ 91) bestehen²⁹. Sie muss bestimmt oder bestimmbar sein. Nicht der Leibrente unterfällt demnach etwa die Verpflichtung zur Bereitstellung von Wohnraum³⁰, zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder Unterhaltsleistungen, die von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig sind, auch wenn diese an die Lebenszeit geknüpft sind. Relevant ist dies insbesondere Hinblick auf Altenteilverträge, in welchen Leibrenten ein möglicher Bestandteil sein können³¹. Nur übrige Leistungszusagen wären in solchen Verträgen formfrei möglich. Zudem darf die Leistung nicht durch ihre Herkunft begrenzt sein, etwa wenn die Geldleistung allein aus dem Ertrag eines überlassenen Gegenstandes bestritten werden braucht³².
- 11** **4. Dauer.** Voraussetzung der Leibrente ist, dass die eingegangene Leistungspflicht grundsätzlich für die Lebenszeit eines Menschen besteht. Die gesetzliche Vermutungsregelung aus § 759 Abs 1 hilft insoweit nicht. Hingegen kann nicht von einem fiktiven Leibrentenbegriff auf die lebenslange Zahlungspflicht geschlossen werden³³. Es ist möglich, dass die Rente aufgrund Parteivereinbarung für die Lebenszeit des Schuldners oder eines Dritten zu leisten ist³⁴. Insoweit entfaltet § 759 Abs 1 jedoch Bedeutung: Im Zweifel ist die Leibrente für die Lebenszeit des Gläubigers zu leisten und nicht für die Lebenszeit eines Dritten. Für eine schenkweise erbrachte Leibrente gilt im Zweifel § 520. Die Leibrentenschuld endet regelmäßig mit dem Tod des Schuldners. Der Qualifizierung eines Rechtsverhältnisses als Leibrente steht nicht entgegen, dass dieses unter auflösenden oder aufschiebenden³⁵ Bedingungen steht, etwa einer Wiederverheiratung³⁶. Daneben sind auch Befristungen denkbar. So kann die Leibrente auf eine Höchstzahl von Jahren befristet werden oder auch auf eine Mindestzahl, sodass die Leibrente auch noch nach dem Tod des Gläubigers weiter bestehen bleibt³⁷. Nicht möglich sind jedoch Bedingungen oder Befristungen, die sich auf die einzelnen Rentenleistungen beziehen. Dies wäre nicht mit dem Erfordernis der Gleichmäßigkeit der Leistungen zu vereinbaren³⁸.
- 12** Bisher wurden jedoch noch keine genauen Abgrenzungskriterien zur Differenzierung zwischen befristeter Leibrente und bloßen Zeitrenten entwickelt. So soll auch bei Bestimmung eines Endter-

25 Zur Begründung einer Leibrente bei nicht mehr zweckgebundenen Leistungen OLG Schleswig FamRZ 1991, 1203; Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 15.

26 RGZ 104, 272.

27 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 17.

28 Zur Subsidiarität Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 51; BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 7.

29 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 20.

30 Von der Rechtsprechung wird dies als Leih eingeordnet, BGHZ 82, 354, 356 f.

31 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023,

§ 759 Rz 7; Erman¹⁷/Müller § 759 Rz 5 mit Hinweis auf LG Kleve, BeckRS 2005, 14318.

32 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 20.

33 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 4; MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 21.

34 Erman¹⁷/Müller, § 759 Rz 2; Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 21.

35 RGZ 106, 93 (96).

36 OLG Koblenz NJW-RR 2002, 797.

37 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 22; vgl. § 55 Abs 2 EStDV.

38 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 759 Rz 6.

mins, der praktisch auf einen lebzeitigen Rentenanspruch hinausläuft, das Rechtsverhältnis als Leibrente einzuordnen sein³⁹. Dabei wird auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen sein. Starre Zeitgrenzen sind ungeeignet, da sie nicht die individuelle statistische Lebensdauer abbilden können. Je wahrscheinlicher es ist, dass die Rentenleistungen über die Lebensdauer des Berechtigten hinausgehen, desto eher wird man das Rechtsverhältnis als Leibrente qualifizieren können⁴⁰. Rechtssicherheit kann etwa durch das Abstellen auf anerkannte statistische Berechnungen zur Lebenserwartung erreicht werden.

5. Gestaltungsgrenzen. Ob ein Leibrentengeschäft gegen die guten Sitten nach § 138 verstößt, 13 ist anhand der Verhältnisse bei Vertragsschluss zu prüfen⁴¹. Eine bloß ungünstige Entwicklung der zu erbringenden Leistungen, machen ein Geschäft nicht nachträglich sittenwidrig, soweit dies den typischen Vertragsrisiken entspricht. Ein Geschäft ist auch noch nicht dann sittenwidrig, wenn es andere Abkömmlinge hinsichtlich des Erbes benachteiligt, etwa bei der Überlassung von Grundstücken gegen eine angemessene Leibrente durch die Eltern an einen Abkömmling⁴². Insoweit ist jedoch zu beachten, dass der Versorgungscharakter in solchen Fällen im Vordergrund steht. Anders kann dies bei reinen Veräußerungsrenten sein, deren Vertragsschluss auf ein erhebliches Ungleichgewicht der Verhandlungspositionen der Parteien beruht. Man wird hier die vom BVerfG zu Bürgschafts- und Eheverträgen entwickelten Leitlinien mit heranziehen müssen. Demnach ist es Aufgabe der Zivilgerichte bei besonders einseitiger Aufbürdung von Lasten und einer erheblich einseitigen Verhandlungsposition zur Wahrung der Grundrechte der Vertragsparteien im Wege einer vertraglichen Inhaltskontrolle zu verhindern, dass sich für nur einen Vertragspartner die Vertragsfreiheit und die damit verbundene Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt⁴³.

III. Sicherungsinstrumente

Der Leibrentenvertrag ist als auf lange Zeit angelegtes Dauerschuldverhältnis besonders sicherungsbedürftig, vor allem für den Gläubiger. Denkbar sind verschiedene Sicherungsmöglichkeiten: 14

1. Wertsicherungsklauseln. Bei langfristig angelegten, wiederkehrenden Leistungen sind Wert- 15 sicherungsklauseln gängige Praxis. Je nach Ausgestaltung ist es möglich, dass eine Erhöhung von selbst eintritt, ein einseitiges vom Gläubiger wahrzunehmendes Bestimmungsrecht besteht oder ein Anspruch auf eine neu zu treffende Vereinbarung⁴⁴. Dabei ist eine Anknüpfung an den Verbraucherpreisindex regelmäßig zweckmäßig und bedarf wegen der Legalausnahme in PreisklG § 2 Abs 1 S 1 und § 3 Abs 1 Nr 1 lit a auch keiner Genehmigung. Denkbar ist jedoch auch die Inbezugnahme des Gehalts einer bestimmten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe⁴⁵ oder eines bestimmten Tariflohns⁴⁶.

2. Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung. Der Leistungsschuldner kann sich nach 16 ZPO § 794 Abs 1 Nr 5 – auch hinsichtlich einer Wertsicherungsklausel – der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterwerfen. Dies ermöglicht dem Gläubiger eine Vollstreckung in das gesamte Vermöge des Schuldners. Voraussetzung ist hierfür, dass die Wertsicherungsklausel auf einen vom Statistischen Bundesamt erstellten Preisindex für die Lebenshaltungskosten Bezug nimmt⁴⁷. Die genaue Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs, die sich aus der Anwendung einer vereinbarten Wertsicherungsklausel ergibt, erfolgt durch das zuständige Vollstreckungsorgan⁴⁸.

3. Dingliche Sicherung. Theoretisch denkbar, aber aus verschiedenen Gründen unpraktikabel 17 ist die dingliche Sicherung eines Leibrentenanspruchs über eine Rentenschuld nach §§ 1199 ff. Bei der Rentenschuld müssen die wiederkehrenden Leistungen bestimmt sein, § 1199 Abs 1. Eine

39 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 4. 44 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 24 ff.

40 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 23.

45 NJW-RR 2010, 1365.

41 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 40.

46 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 12 f.

42 BGH RdL 1972, 292.

47 BGH, NJW-RR 2004, 649.

43 BVerfG NJW 2001, 957; Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759 Rz 68.

48 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 9.

nur bestimmbar Leistung genügt dem nicht, weshalb Wertsicherungsklauseln hierüber nicht abgesichert werden können. Zudem steht nach § 1201 dem Eigentümer ein Ablösungsrecht zu, das auch nicht ausgeschlossen werden kann⁴⁹.

- 18** Die praktisch häufigste Form der dinglichen Sicherung einer Leibrente ist die Reallast (§§ 1105 ff), deren Inhalt nur bestimmbar sein braucht, § 1107. Somit ist es auch möglich, schuldrechtlich vereinbarte Wertsicherungsklauseln dinglich mit abzusichern⁵⁰. Dabei tritt die Reallast als eigenständige Anspruchsgrundlage neben die Leibrentenansprüche gegen den jeweiligen Grundstücks-eigentümer hinzu⁵¹. Die Reallast ist nicht akzessorisch und mit den Leibrentenanspruch nur über die Sicherungsabrede verbunden⁵². Diese beschränkt zwar unter Umständen die Vollstreckbarkeit, ermöglicht aber regelmäßig auch die Erweiterung des Sicherungsrechts im Falle einer Erhöhung der Rente um den noch nicht gesicherten Betrag⁵³. Der Berechtigte kann sowohl die Zahlung aus dem Grundstück nach § 1105 als auch vom Eigentümer persönlich nach § 1108 verlangen.

IV. Abtretung; Pfändung; Aufrechnung

- 19** Der Leibrentenanspruch ist nach § 398 abtretbar, sofern nicht nach § 399 die Abtretung vertraglich ausgeschlossen ist⁵⁴. Allein der Umstand, dass eine Leibrente (auch) dem Unterhalt eines Berechtigten dient, rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 399 S 1⁵⁵. Hier müssen jeweils besondere Umstände noch hinzutreten⁵⁶. Dabei ist der Anspruch ganz oder in einzelnen Raten übertragbar. Der Leibrentenanspruch bleibt auch nach Übertragung an den Zessionar unverändert. Das heißt insbesondere, dass ein Anspruch auf die Lebenszeit an die Lebenszeit des Zedenten gebunden bleibt. Praktisch bedeutsam sind die gesetzlichen Zessionen aus dem Sozialhilferecht (SGB II § 33; SGB X § 116; SGB XII § 93).
- 20** Die Pfändung einer Leibrentenforderung ist nach den allgemeinen Regelungen möglich. Nach ZPO § 832 ist eine Pfändung auch für erst zukünftig fällige Forderungen möglich. Gegen eine Vollstreckung in Leibrentenansprüche schützt ZPO § 850b nur insoweit, als durch die Leibrente gesetzliche Unterhaltsansprüche ausgestaltet werden. Kein Schutz besteht dann, wenn mit der Leibrenten Ansprüche begründet werden, die über die gesetzlich bestehenden hinausgehen. Das ist praktisch insbesondere bei Altersversorgungen durch Kaufpreisrenten der Fall⁵⁷. Es bleibt dann nur der allgemeine Vollstreckungsschutz nach ZPO § 765a.
- 21** Gegenüber dem Gläubiger kann der Schuldner einer Leibrente mit einer fälligen Forderung gegen eine erfüllbare Leibrentenforderung (§ 387) aufrechnen, soweit nicht § 394 eingreift. Der Gläubiger der Leibrenten kann nur mit bereits fälligen Einzelforderungen aufrechnen⁵⁸.

V. Leistungsstörungen

- 22** Soweit der Schuldner mit den einzelnen Rentenleistungen in Verzug gerät, besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen nach § 288. Zu bedenken ist hierbei, dass die einzelnen Rentenleistungen Hauptleistungen sind, auch wenn ihrer Berechnung ggf. ein Verzinsungswert eingeflossen ist. Das Verbot des Zinseszins (§§ 289, 248) greift insoweit nicht ein⁵⁹. Weiter kann bei einem gegenseitigen Vertrag der Gläubiger bei Zahlungsverzug zurücktreten nach § 323 Abs 1. In der Folge kann er die Rückübertragung seiner Leistungen verlangen. Durch den Verzug verletzt der Schuldner den Leibrentenvertrag selbst mit der Folge, dass die allgemeinen Regelungen gelten.

49 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 11; vgl. ferner zu den Unterschieden zwischen Reallast und Rentenschuld Münch-KommBGB⁹/Mohr § 1105 Rz 52.

50 BGH NJW 1995, 2780 (2781).

51 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 759 Rz 12.

52 MünchKommBGB⁹/Mohr § 1105 Rz 67.

53 BGH NJW 1986, 1333.

54 Erman¹⁷/Müller § 759 Rz 12.

55 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 759, Rz 15.

56 Zur Übertragbarkeit eins Altenteils soweit nur Geldleistungen vereinbart sind RGZ 140, 60, 63.

57 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 38.

58 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 759, Rz 17.

59 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 27.

Hinzuweisen ist dabei auf § 323 Abs 5 der eingreift, da die Rentenleistungen jeweils nur Teilleistungen sind. Das Kriterium der Zumutbarkeit setzt einem vorschnellen Abbruch des Dauerschuldverhältnisses eine angemessene Grenze. Praktisch wird einem Rücktrittsbegehr eine Grenze durch zunehmende Vertragsdauer und die damit einhergehende erhöhte Belastung des Gläubigers im Fall der Rückabwicklung gesetzt⁶⁰.

Soweit die Gegeneileistung des Rentengläubigers mangelhaft ist, kommen bei einem Kauf gegen **23** Leibrente regelmäßig die in § 437 deklaratorisch aufgezählten Rechte in Betracht, die der Schuldner ausüben kann. Sofern eine Minderung geltend gemacht wird und der Leibrentenanspruch auch für die Vergangenheit verhältnismäßig herabgesetzt wird, entsteht ein Rückzahlungsanspruch, der aufrechenbar ist⁶¹.

Die Rechtsprechung lehnt die Rücktrittsmöglichkeit nach § 323 Abs 1 mit dem Argument ab, **24** der Leibrentenvertrag sei durch die Bestellung des Stammrechts bereits erfüllt, ein Schuldnerverzug könnte daher nicht mehr den gegenseitigen Vertrag betreffen, sondern nur noch ein einseitiges Leistungsversprechen. Die Rechtsprechung verweist den Gläubiger auf das Bereicherungsrecht, indem sie die Voraussetzungen einer Zweckverfehlungskondiktion nach § 812 Abs 1 S 2 bejaht, mit dem das Rentenstammrecht zurückgefordert werden könne⁶². Ferner wurde die Anfechtbarkeit des Grundgeschäfts nach § 119 Abs 2 wegen eines Irrtums über die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Schuldners im Einzelfall zugelassen⁶³. Teilweise behilft sich die Rechtsprechung auch damit, die Voraussetzungen einer Leibrente zu verneinen und das Rechtsverhältnis im Wege der Auslegung den allgemeinen Regeln zu unterstellen⁶⁴. Die Zurückdrängung des Anwendungsbereichs der Leibrente durch Auslegung ist Konsequenz der auch in der Rechtsprechung erkannten schwerwiegenden Konsequenzen der Einheitstheorie im Falle der Leistungsstörung⁶⁵. Im Einzelfall können die Folgen der Rechtsprechung auch durch Vereinbarung eines vertraglichen Rücktrittsrechts umgangen werden. Ein vertragliches Rücktrittsrecht erlaubt neben der Regelung von Rücktrittsgründen auch die Ausgestaltung der Rückabwicklungsmodalitäten⁶⁶.

VI. Praktische Konsequenzen

Die Verengung des Leibrentenbegriffs aufgrund der Rechtsprechung führt heute zu einem **25** kaum nennenswerten Anwendungsbereich. Am häufigsten vereinbart werden Leibrenten im Rahmen vorweggenommener Erbfolgen und spezieller landwirtschaftlicher Übergabebeverträge⁶⁷. Wegen der kreditähnlichen Funktion ermöglicht die Leibrente auch die Anschaffung von Immobilien ohne die maßgebliche Beteiligung eines Kreditgebers, etwa einer Bank⁶⁸. Der früher verbreitete Leibrentenkauf gegen Zahlung einer Kapitalsumme ist zwischenzeitlich wenig attraktiv geworden, weil spezielle Versicherungen bessere Alternativen sind. Diese werden durch Spezialrecht geregelt und haben zum Leibrentenrecht allenfalls nur noch lose Bezüge.

§ 760 Vorauszahlung

(1) Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten.

(2) Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im Voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

(3) Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

60 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 28.

65 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 3.

61 MünchKommBGB⁹/Raude § 759 Rz 29.

66 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 65.

62 RGZ 106, 93 (97 ff.).

67 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 5.

63 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 35.

68 HKK/Hermann §§ 759–761 Rz 29.

64 BGH NJW-RR 1991, 1035.

I. Fälligkeit

- 1** Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Leibrente im Voraus zu entrichten. Dies unterstreicht den Unterhaltscharakter der Leibrente und gilt unabhängig von der zu erbringenden Leistung. Eine anderweitige Vereinbarung ist jederzeit möglich, da § 760 ausschließlich dispositives Recht enthält¹. Dementsprechend ist die in der Praxis äußerst unübliche Regelung des Abs 2 HS 1 – eine Vorauszahlung für drei Monate – bei Geldrenten regelmäßig durch abweichende Vereinbarung ausgeschlossen und durch eine jährliche oder monatliche Vorauszahlung ersetzt². Bei Renten, die die Pflicht zur Lieferung vertretbarer Sachen enthalte, bestimmt sich der Zeitraum, für den die Rente im Voraus zu erbringen ist gemäß Abs 2 HS 2 nach der Beschaffenheit und dem Zweck der Rente. Zu denken ist hierbei etwa an landwirtschaftliche Produkte nach der Ernte³.

II. Erlöschen

- 2** § 760 Abs 3 regelt die Frage, ob die zuletzt entrichtete Rentenleistung im vollen Umfang bei den Erben verlieben kann oder etwa zeitanteilig zu erstatten ist. Die Norm löst den Konflikt dahingehend auf, dass die Erben die Leibrente für den letzten vollen Zeitabschnitt, in dem die Leibrente durch Tod erlischt, behalten dürfen bzw noch fordern können. Dies entspricht einer auch sonst im BGB anzutreffenden Wertungsentscheidung, vgl §§ 1361 Abs 1 S 3, 1585 Abs 1 S 3⁴. Damit verbunden ist eine Erleichterung bei der Schlussabrechnung. Die Regelung ist daher auch analog auf andere, vertraglich vereinbarte Erlöschensgründe anzuwenden, wie die Wiederverheiratung⁵.

III. Verjährung

- 3** Der Anspruch auf die einzelnen Leibrentenleistungen unterliegt der Regelverjährung von drei Jahren (§ 195). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 199 Abs 1). Soweit die Höhe der Rentenleistungen von Grundlagen außerhalb des Rechtsverhältnisses abhängig ist, beginnt die Verjährung erst mit Kenntnis von allen zur Feststellung der Höhe erforderlichen Tatsachen (§ 199 Abs 1 Nr 1). Für eine Verjährung eines Anspruchs auf Bestellung eines Stammrechts ist nach hiesiger Auffassung kein Raum. Soweit man mit der Rechtsprechung jedoch weiter ein Stammrecht annimmt, verjährt auch dies nach drei Jahren⁶. Unter der Geltung des alten Verjährungsrecht war diese Problematik praktisch kaum relevant, da die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre betrug⁷. Um die Folgen der kurzen Verjährung zu umgehen, wird in der Literatur vertreten, dass das Stammrecht kein Anspruch iSd § 194 Abs 1 sei. Andere suchen die Lösung in der These, das Entstehen neuer Einzelansprüche durchbreche die Verjährung des Stammrechts⁸.

§ 761 Form des Leibrentenversprechens

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich. Die Erteilung des Leibrentenversprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen, soweit das Versprechen der Gewährung familienrechtlichen Unterhalts dient.

1 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 760 Rz 1; Münch-KommBGB⁹/Raude § 760 Rz 1.

6 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 760 Rz 3.

2 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 760 Rz 1.

7 Staud²⁰²¹/Liebrecht Vorb § 759, Rz 32b.

3 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 760 Rz 3.

8 Soergel¹³/Welter § 760 Rz 13.

4 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 760 Rz 4.

5 BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 760 Rz 2.

I. Überblick

Sinn und Zweck der Formvorschrift in Satz 1 ist der Schutz des Schuldners vor einer übereilten 1 Abgabe eines Leibrentenversprechens. Vor allem wegen der nur schwer abzuschätzenden Dauer und der Tragweite wurde das grundsätzliche Prinzip der Formfreiheit hier durchbrochen¹. Neben der lebenslangen Leistungspflicht tritt bei der Leibrente das besondere Risiko hinzu, dass eine Abänderung der Leistungshöhe auch bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners nur schwierig möglich ist². Das Aufeinandertreffen dieser beiden Umstände rechtfertigt das Schriftformerfordernis iSd § 126³. Vorschriften, die eine notarielle Beurkundung vorsehen (§§ 311b, 518 Abs 1, 2301 Abs 1) oder die Formvorschriften der Verfügung von Todeswegen (§§ 2247, 2233, 2274) haben Vorrang.

II. Anwendungsbereich

Das Schriftformerfordernis gilt nur für Leibrentenverträge. Auf andere, auch ähnliche, wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen ist die Norm nicht anwendbar. Die Einengung des begrifflichen Anwendungsbereichs der Leibrenten dient gerade dazu, auch das Schriftformerfordernis zurückzudrängen. Soweit man mit der Rechtsprechung der Stammrechtstheorie folgt, ist das Formerfordernis sowohl auf die Begründung des Stammrechts als auch auf das zugrundeliegende Kausalgeschäft anzuwenden. Soweit man jedoch für die Leibrente und ihr Entstehen ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis ausreichen lässt, ist dieses formbedürftig⁴. Entsprechend des Normzwecks – Übereilungsschutz – ist § 761 analog auch auf entsprechende Vorverträge anzuwenden⁵. Gleiches gilt für spätere Erhöhungen einer bereits begründeten Leibrente⁶.

III. Inhalt des Schriftformerfordernisses

Umfang und Inhalt des Schriftformerfordernisses bestimmen sich nach § 126. Notwendig ist 3 es für das Leibrentenversprechen, jedoch nicht für die Annahme. Schriftlich erklärt werden müssen alle wesentlichen Vertragsinhalte, also die Angabe der Beteiligten, die bestimmten wiederkehrend zu erbringenden Leistungen und die Dauer der Leibrente – grundsätzlich in Abhängigkeit von der Lebenszeit einer Person. Insgesamt muss das typische Vertragsrisiko einer Leibrente hinreichend zum Ausdruck gebracht werden⁷. Dem Schriftformerfordernis steht nicht entgegen, wenn die getroffene Vereinbarung der erläuternden Auslegung bedarf. Insoweit ist auf die Grundsätze der Andeutungstheorie abzustellen⁸.

Das Schriftformerfordernis ist nach § 126 Abs 4 auch gewahrt, wenn das Versprechen notariell 4 beurkundet wird oder in einem Prozessvergleich zu Protokoll des Gerichts abgegeben wird (§ 127a).

Von der Wahrung der Schriftform durch elektronische Form nach §§ 126 Abs 3, 126a macht § 761 S 2 eine Ausnahme. Demnach ist die elektronische Form ausgeschlossen, wenn die Leibrente dem familienrechtlichen Unterhalt dient. Es ist unklar, was der Gesetzgeber genau damit meint, denn Unterhaltsversprechen unterfallen gerade nicht dem Leibrentenbegriff. Die Literatur legt die Vorschrift extensiv dahingehen aus, dass sie Anwendung findet, wenn die Leibrente zum Teil der Unterhaltssicherung dient und auch ein entsprechendes, die Unterhaltpflicht begründendes Verwandtschaftsverhältnis besteht⁹.

1 MünchKommBGB⁹/Raude § 761 Rz 1.

2 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 1.

3 BGH DNotZ 2016, 54, 56.

4 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 3.

5 RGZ 67, 204, 211.

6 MünchKommBGB⁹/Raude § 761 Rz 3.

7 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 6; Münch-

KommBGB⁹/Raude § 761 Rz 6.

8 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 7.

9 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 9.

IV. Formmängel

- 5 1. Rechtsfolgen von Formmängeln.** Ist die erforderliche Schriftform nicht eingehalten, so ist der Leibrentenvertrag nichtig nach § 125¹⁰. Inwieweit sich die Nichtigkeit auch auf andere Vertragsteile auswirkt, die nicht die Leibrente zum Gegenstand haben, bestimmt sich nach § 139. Ist die Leibrente Teil eines gegenseitigen Vertrags, so führt der Formmangel grundsätzlich zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags¹¹.
- 6 2. Heilung von Formmängeln.** Eine Heilung durch Erfüllung wie bei den §§ 311b Abs 1 S 2, 518 Abs 2, 766 S 2 findet nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht statt. Davon mag man eine Ausnahme machen können, wenn der Leistungsschuldner seine Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat, denn dann greift der Normzweck des § 761 nicht mehr ein¹².

Durchaus relevant ist die Frage, ob § 761 gegenüber strenger Formvorschriften, wie § 311b selbstständige Bedeutung hat, wenn die strengere Formvorschrift geheilt wurde, also ob ein als Gegenleistung mündlich abgegebenes Leibrentenversprechen wirksam wird. Die Rechtsprechung bejaht auch die Heilung des § 761 mit dem Argument, dass auch § 761 keinen anderen Zweck verfolgt, als etwa § 311b. Im Übrigen bleibt § 761 sogar im Formgebot dahinter zurück. Eine Heilungswirkung nach §§ 311b Abs 1 S 2, 518 Abs 2 erstreckt sich demnach auf alle Vereinbarungen, die mit dem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehen¹³. Die Gegenauffassung stellt sich auf den Standpunkt, § 761 sei strenger, da dieser gerade keine Heilungsvorschrift vorsehe und auch einen anderen Zweck verfolge. Nur weil ein Wert in Form eines Grundstücks angenommen werde, verhindert dies nicht, dass der Schuldner eine Verbindlichkeit von unübersehbarer Dauer eingehe. Ein nicht mitbeurkundetes Leibrentenversprechen müsse deshalb schriftlich abgegeben werden¹⁴. Entscheidend dürfte dabei jedoch sein, dass nach seinem Wortlaut § 761 S 1 subsidiär ist und durch andere Formvorschriften vollständig verdrängt wird. Soweit diese qua gesetzgeberischer Anordnung geheilt werden können, darf nicht auf § 761 als eine Art Mindestform zurückgegriffen werden¹⁵.

Titel 19

Unvollkommene Verbindlichkeiten

Vorbemerkungen §§ 762, 763

ÜBERSICHT

I. Überblick	1–8
1. Gesetzliche Ausgestaltung	1–4
a) Unverbindlichkeit	2, 3
b) Verbotene Spiele	4
2. Wirtschaftliche Bedeutung und historische Entwicklung	5, 6
a) Wirtschaftliche Bedeutung des Glückspiels	5
b) Historischer Ursprung des Glückspiels	6
3. Risikoelement als wesentlicher Vertragsinhalt	7
4. Sonstiges	8
II. Abgrenzung gegenüber anderen Vertragstypen	9–21
1. Auslobung	9–11
2. Versicherungsvertrag	12, 13
3. Leibrente	14
4. Fluchthilfevertrag	15

10 MünchKommBGB⁹/Raude § 761 Rz 8.

11 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 12.

12 Soergel¹³/Welter § 761 Rz 10; Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 13.

13 BGH NJW 1978, 1577; Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 14.

14 MünchKommBGB⁹/Raude § 761 Rz 10.

15 Staud²⁰²¹/Liebrecht § 761 Rz 14; BeckOK BGB/Litzenburger, 67. Edition, 2023, § 761 Rz 2.